

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BIZAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03.10.2024

5. Verordnung: Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bizau über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.09.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBL. Nr. 59/2023 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bizau erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpbäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpbäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt für das Jahr 2024 € 10,00 je Quadratmeter, höchstens € 1.500,-.
- (2) In den Folgejahren wird die Höhe der Zweitwohnungsabgabe in der Verordnung über die Gemeindesteuern, Gebühren und Entgelte der Gemeinde Bizau festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Bizau vom 02.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Norbert Greussing

| | |
|---|--|
|  | <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> |
| | <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.bizau.at/service/amtssignatur verfügbar.</p> |